



II-14730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/112-I/6/94

30. August 1994

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

6798 /AB

Parlament
1017 Wien

1994-08-31

zu 7089 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grandits, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juli 1994 unter der Nr. 7089/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufenthaltserlaubnis für US-Bürger/innen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie rechtfertigen Sie diese Bevorzugung von Staatsbürger/inne/n "reicher" Staaten wie z.B. der USA oder der Schweiz gegenüber Staatsbürger/inne/n von "ärmeren" Staaten wie z.B. Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Polen, Kroatien,....?
2. Wie rechtfertigen Sie diese Bevorzugung von Staatsbürger/inne/n "reicher", hochindustrialisierter Staaten wie z.B. USA gegenüber Staatsbürger/inne/n "ärmerer" Länder im Sinne des B-VG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Vermeidung rassischer Diskriminierungen (BGBl 390/1973)?
3. Wie rechtfertigen Sie diese Entwicklung hin zu einer globalen Zweidrittelsgesellschaft angesichts der im Programm der sozialdemokratischen Partei festgeschriebenen Solidarisierung?

- 2 -

4. Wurden diese Ausnahmeregelungen für Staatsbürger/innen "reicherer" Staaten in Ihrem Sinne und mit Ihrer Zustimmung getroffen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Einleitend halte ich fest, daß die Frage der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes und der in diesem Bereich bestehenden Abkommen nach der gesetzlich festgelegten Kompetenzverteilung dem Bundesministerium für Inneres zukommt.

Ganz allgemein ist allerdings zu bemerken, daß das Aufenthaltsrecht Staatsangehöriger fremder Staaten in Österreich jeweils verschieden geregelt ist und von Überlegungen der Reziprozität geleitet ist. In diesem Sinn ist darauf hinzuweisen, daß Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika - neben bestimmten anderen Personen auch - gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Durchführungsverordnung zum Fremdengesetz von der Sichtvermerkspflicht ausgenommen sind; dies gilt auch für die zum zeitlich befristeten Aufenthalt erfolgte Einreise zur Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes, sofern diese Personen vor der Einreise die dafür notwendige Aufenthaltsberechtigung beantragt haben.

Der zitierte Bericht des "Standard", wonach US-Bürger hinsichtlich der Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung in Österreich mit EWR-Bürgern gleichgestellt wären, ist nicht zutreffend. Grundsätzlich unterliegen US-Bürger, die in Österreich länger Aufenthalt nehmen wollen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, was für EWR-Bürger nicht zutrifft.

